



Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Baakensmoor"

(NSG WE 149)

Verordnung vom 17.02.1984 über das Naturschutzgebiet "Baakensmoor" in der Samtgemeinde Neuenkirchen, Gemeinde Voltlage, Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 3 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Baakensmoor" erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Das "Baakensmoor" soll als naturnaher bzw. sich natürlich weiterentwickelnder Landschaftsteil innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaft erhalten werden. Es ist der Rest einer früher ausgedehnten Hochmoorlandschaft. Das "Baakensmoor" ist aufgrund der Moorauflage und seiner ökologischen Standorteigenschaften einmalig in diesem Landschaftsraum. Es bietet schutzbedürftigen Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere und deren Gemeinschaften eine Lebensstätte.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 17,5 ha groß.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.
- (3) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5.000 wird bei der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg der Samtgemeinde Neuenkirchen, 4553 Neuenkirchen, und der Gemeinde Voltlage, 4553 Voltlage, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 24 (2) NNatG alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Betreten des Naturschutzgebietes ist verboten.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind
 - a) Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand,
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Ausnahmen

Von dem Verbot, das Naturschutzgebiet zu betreten, kann die Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - für Vorhaben, die der Forschung dienen, auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 4 und § 5 Abs. 1 b) dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG im Falle des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM, im Falle des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1 b) dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des NNatG über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
Oldenburg, den 17.12.1984
Bezirksregierung Weser-Ems
Dr. Schweer
Regierungspräsident



Naturschutzgebiet "Baakensmoor"

- Übersicht
- Steckbrief
- Verordnungstext
- Verordnungskarte
- Literatur
- GIS-Daten

Alle Naturschutzgebiete im Landkreis Osnabrück

- Karte
- Liste

Alle Naturschutzgebiete (NSG) Niedersachsens

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, ein NSG zu finden:

- Interaktive Umweltkarte
- NSG sortiert nach Namen
- NSG sortiert nach Kennzeichen
- Liste der Naturschutzbehörden

Artikel-Informationen

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A
D-30453 Hannover

E-Mail an Ansprechpartner/in



Drucken

Aktuelles	Wasserwirtschaft	Hochwasser-& Küstenschutz	Naturschutz	Strahlenschutz	Wir über uns	Service
Warndienste/ Messwerte	Zulassungsverfahren	Landeseigene Anlagen	Natura 2000	Strahlenschutz in Niedersachsen - ein erster Überblick	Arbeit & Ausbildung im NLWKN	Kontakt
Stellenausschreibungen	Förderprogramme	Kanäle	Fach- und Förderprogramme	Überwachung kerntechnischer Anlagen	BFD und FÖJ: Als Freiwillige/r zum NLWKN	Anreise zum NLWKN
Stellenanzeigen-Abo	Bekämpfung von Schadstoff-Unfällen	Hochwasserschutz	Landschaftsplanung / Beiträge zu anderen Planungen	Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS)	NLWKN-Film	NLWKN International
Öffentliche Bekanntmachungen	EG- Wasserrahmenrichtlinie	Küstenschutz	Schutzgebiete	Einleitung radioaktiver Stoffe nach Wasserrecht	Informationsbroschüre	Veröffentlichungen / Webshop
Vergabeunterlagen für Öffentliche Aufträge	EG- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie		Biotopschutz	Radiochemische Analytik	Organisation	Tipps für Wassersportfreunde
Öffentliche Auftragsvergabe	EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie		Tier- und Pflanzenartenschutz	Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA)	Geschäftsbereiche	Ausstellungen
Grundstücksbetreuung Naturschutz	Gewässerkundlicher Landesdienst		Wolfsbüro	Sachverständige Stelle: Ionisierende Strahlung	Betriebsstellen	Anmeldung von gehaltenen Tieren
Jahresberichte	Grundwasser		Staatliche Vogelschutzwarte	Sachverständige Stelle: Nichtionisierende Strahlung	Direktion	Vermarktungsgenehmigung besonders geschützter Arten
Veranstaltungen	Flüsse, Bäche, Seen		Internationaler Artenschutz / CITES / Tierbestandsmeldung / Invasive Arten	Sachverständige Stelle: Radon in Niedersachsen	Umweltechnische Berufe	Artenerfassung - Meldung wild lebender Pflanzen und Tiere
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Nordseeküste		Naturschutzstationen		Wer arbeitet wo?	Leitbild & Führungsleitlinien
	Labor & Analytik / Notifizierung		NLWKN als untere Naturschutzbehörde		Führungsleitlinien	Serviceportal
	Klimawandel		Veröffentlichungen			Impressum
	Niederschlagswasser		Informationsservice			Sitemap
	Abwasser & wassergefährdende Stoffe		Ansprechpartner			
	Daten & Karten		Infos für UNB			
	Veranstaltungen					
	Publikationen					
	Sonderthemen & Projekte					
	Fließgewässerentwicklung					
	Öffentliche Bekanntmachungen					



Niedersachsen. Klar.